

Argumentationspapier zur Zukunft der Windenergie in Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Ziele der Landesregierung zur Weiterentwicklung der Windenergie

Der Ausbau der Windenergie stößt in Teilen des Landes auf zunehmende Vorbehalte in der Bevölkerung. Daher soll beim weiteren Ausbau der Windenergie insbesondere **ein angemessener Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz** sowie Schutz von Bestandsanlagen sichergestellt, ebenso wie die **Unterstützung des Repowerings bestehender Windparks** und die **Stärkung kommunaler Planungshoheit** ermöglicht werden.

Die NRW-Koalition hat sich **ausdrücklich zum Paris-Abkommen bekannt**, mit dem Ziel, „dass die Welt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weitgehend treibhausgasneutral wirtschaften soll.“ Die Koalition will den Klimaschutz **technologieoffen vorantreiben**. Die Landesregierung wird zeigen, dass Wirtschaftswachstum und Klimaschutz Hand in Hand gehen. Sie wird die nordrhein-westfälischen Unternehmen dabei unterstützen, die Marktchancen, die der Klimaschutz bietet, zu nutzen.

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass die Dynamik des Windenergieausbaus nicht nur durch baurechtliche Genehmigungen, sondern auch maßgeblich von bundes- und europarechtlichen Rahmenbedingungen geprägt ist, die auf einen weiteren dynamischen Windenergieausbau gerichtet sind.

Insofern wird es in Nordrhein-Westfalen auch in Zukunft einen weiteren Ausbau der Windenergie geben. Dabei gewinnt auch das Repowering eine größere Bedeutung, sodass der Zubau leistungsstärkerer Neuanlagen, auch mit dem Rückbau von Altanlagen einhergeht.

*„Die Windenergie ist **zusammen mit dem Netzausbau eine tragende Säule der Energiewende** in Deutschland, das steht außer Frage. Aber im dichtbesiedelten und eher windschwachen Nordrhein-Westfalen **sind andere Lösungen gefragt als der mit staatlicher Ordnungsmacht durchgesetzte Windenergieausbau** gegen die Interessen der betroffenen Bevölkerung oder des Natur- und des Landschaftsschutzes.*

Nordrhein-Westfalen steht für urbane Lösungen zur Energieversorgung und Nutzung. Die intelligente, durch smart grids und leistungsfähige Verteilnetzbetreiber getragene Kombination von Photovoltaik, Blockheizkraftwerken, Fernwärmestrukturen, Batteriespeichern und letztlich Mobilitätskonzepten auf Basis von Elektromobilität sind die Zukunft unseres Landes. Vervollständigt wird dieses Konzept durch das Repowering bestehender Windparks (und), den anwohnerfreundlich strukturierten Neubau von Windkraftanlagen...“

(Minister Pinkwart vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 27. September 2017)

Interessen von Anwohnern und Naturschutz wahren - Änderung des Windenergie-Erlasses

In einem **ersten Schritt** hat die Landesregierung die Änderung des Windenergie-Erlasses auf den Weg gebracht. Er schöpft **die heute bestehenden rechtlichen Möglichkeiten** aus, um die Kommunen zu stärken, und den angemessenen Anwohner-, Landschafts- und Naturschutz sicherzustellen. Der Windenergieerlass wurde am 12. September 2017 durch Kabinettsbeschluss **in das Beteiligungsverfahren gegeben**. Es wurden Behörden- und Verbändeanhörungstermine durchgeführt. Aktuell läuft die Auswertung der zahlreichen Stellungnahmen. Anschließend wird der Erlass unverzüglich in Kraft treten.

Der Änderungserlass zum Windenergieerlass hat **sieben Schwerpunkte**. Dazu zählen die Neuausrichtung im Bereich der Zielsetzung, die Aktualisierung im Bereich Landes- und Regionalplanung mit der Einschränkung der Waldinanspruchnahme, die Aktualisierung in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung und Erdbebenmessstationen, die Klarstellungen zur Überwachung im Sinne des Bestandsschutzes, **die Beispielsrechnung für einen Abstand im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes und die Stärkung der Kommunen im Bereich des Landschaftsschutzes**.

Das Beteiligungsverfahren dient zudem der Aufnahme vielfältiger Anregungen aller Beteiligten aus der Praxis, die zur Aktualität und Qualität des Erlasses für die Anwender beitragen können. Daher sind weitere Änderungen in Folge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens zu erwarten.

Umsetzung des Koalitionsvertrages in drei Schritten

Das Ziel des Koalitionsvertrages, für eine akzeptanzsichernde Begrenzung des Windenergie-Ausbaus zu sorgen, wird in drei Schritten umgesetzt:

1. Die bereits auf den Weg gebrachte Neufassung des **Windenergie-Erlasses** wird finalisiert und absehbar in Kraft treten.
2. Die Änderung des nordrhein-westfälischen **Landesentwicklungsplans (LEP)** wird noch in diesem Jahr im Rahmen des **Entfesselungspaketes II** dem Kabinett vorgelegt und gleichfalls in ein Beteiligungsverfahren gegeben. Im Fokus steht hierbei, die Privilegierung von Windenergie im Wald aufzuheben (Änderung des Ziels 7.3-1) sowie die Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie in den Regionalplänen zu streichen (Ziel 10.2-2 und Grundsatz 10.2-3).
3. Auf **Bundesebene setzen wir uns für eine Änderung des Baugesetzbuches** bzw. die Wiedereinführung einer Öffnungsklausel für die Bundesländer ein, die die Festlegung von bestimmten Abständen - etwa zu reinen oder allgemeinen Wohngebieten - ermöglicht.

Jeweils anschließend ist der Windenergie-Erlass an die geltende Rechtslage anzupassen.

Solange der Windenergieerlass bzw. der LEP NRW oder weitere rechtliche Grundlagen nicht geändert sind, werden **Windenergieanlagen nach bestehender Rechtslage genehmigt**. Außerdem gilt für bereits genehmigte Anlagen Bestandsschutz.

Rechtssichere Regelungen schaffen

Der Koalitionsvertrag legt großen Wert auf **die Rechtssicherheit der beabsichtigten Maßnahmen** der Landesregierung zur besseren Gestaltung des Windenergieausbaus. Vorgaben, die möglicherweise vor Gericht keinen Bestand hätten, würden kontraproduktiv wirken und weder Anwohner schützen noch Kommunen stärken.

Im Hinblick auf den **1.500m Abstand** zu reinen Wohngebieten wird in den Windenergieerlass daher **ein Fallbeispiel** aufgenommen, das zeigt, welche Lärmschutzanforderungen an einen Windpark durchschnittlicher Größe in Relation zu einem reinen Wohngebiet zu stellen sind. **Dies sah auch bereits der Erlass von 2005 vor.** Dabei wird **das neue Berechnungsverfahren**, das der Länderausschuss für Immissionsschutz kürzlich beschlossen hat, **zu Grunde gelegt.** Damit werden die Abstände deutlich größer (im Fallbeispiel mit 5 Anlagen der 3 Megawatt-Klasse von 1.300m auf 1.500m).

Die Ziele des Koalitionsvertrages werden damit **rechtssicher** umgesetzt. **Dabei werden ausdrücklich „Wohngebiete“ und damit Siedlungsbereiche angesprochen, nicht jede einzelne „Wohnbebauung“.**

Die Möglichkeiten im Rahmen des Windenergieerlasses **sind durch seine Rechtsnatur begrenzt.** Ein Erlass kann die Anwendung bestehender Gesetze und Rechtsprechung präzisieren, diese jedoch nicht ändern oder ignorieren. Nach Änderung von Gesetzen oder Verordnungen ist dann der Erlass der neuen Rechtslage wiederum anzupassen. Daher stellt der aktuell vorgelegte Windenergie-Erlass auch **nur einen ersten Schritt** im Rahmen des heute geltenden Rechts dar, dem noch weitere Maßnahmen folgen werden.

Wir brauchen einen Neustart in der Energiewende

Die Technologieeinführung der Erneuerbaren Energien (EE) ist abgeschlossen und es gilt nun, einerseits die Chancen insbesondere für die Wirtschaft zu ergreifen und andererseits Fehlentwicklungen zu korrigieren und Ressourcen effizient zu nutzen. Es geht längst nicht mehr um einen Konkurrenzkampf zwischen erneuerbaren und konventionellen Energien, **sondern um die effiziente Vernetzung eines zunehmend von EE geprägten Gesamtsystems.** Auch wenn der Anteil der fossilen Energieerzeugung weiter sinkt, werden flexible Kraftwerke als Ergänzung der Erneuerbaren noch so lange gebraucht, bis **Stromspeicher, Nachfrageflexibilisierung und intelligente Netze** diese Rolle vollständig übernehmen können. **Dieses Miteinander kann und muss kostengünstiger und effizienter organisiert werden.**

Der Windenergieausbau wird auch in Nordrhein-Westfalen weiter gehen. Das zeigt ein Blick auf die Zahlen: Bis 2010 wurden Windenergieanlagen mit einer Leistung von rund 3.000 MW gebaut. Von 2010 bis 2017 sind weitere rund 2.000 MW dazu gekommen, so dass Nordrhein-Westfalen mit 5 GW installierter Leistung an Platz vier unter den Ländern steht.

Aus dem Anlagenaltbestand ergibt sich, dass über tausend mehr als 15 Jahre alte Altanlagen ein großes **Repowering**-Potenzial bedeuten. Da Anlagen der neuen Generation drei- bis viermal so leistungsfähig wie diejenigen sind, die sie ersetzen, könnten mehr als 3.000 weitere MW hinzukommen, auch wenn selbstverständlich nicht jeder Standort einer kleinen Altan-

lage für eine große Neuanlage nutzbar ist. Darüber hinaus bestehen Ausbaupotenziale auf den nach der Neuregelung künftig noch nutzbaren Flächen.

Im Koalitionsvertrag wird neben den bereits genehmigten und in Realisierung befindlichen Vorhaben auch die Verwirklichung bereits bezuschlagter Projekte ausdrücklich anerkannt.

Bundesweite Ausschreibungen reformieren

Die Windenergiebranche in Nordrhein-Westfalen lebt nicht nur von der Wertschöpfung aus hiesigen Projekten, sondern ist über die gesamte Wertschöpfungskette, z.B. auch in der Anlagenwartung und Stromvermarktung, sowie im Zuliefererbereich **international bis hin zur Herstellung und Anbindung von Offshore-Anlagen** aufgestellt. Wenn wir die Anteile Nordrhein-Westfalens an der installierten Windenergieleistung betrachten, sind es im bundesweiten Vergleich rd. 10 Prozent, weltweit beträgt der Anteil 1 Prozent.

Ein großer Anteil der Produkte wird zudem für die Windenergie auf dem Meer hergestellt. Bereits heute wird **ein großer Anteil der Produkte aus NRW sowohl national, aber auch international** z.B. für Turbinenkomponenten **exportiert**. Dies zeigt deutlich, dass der Umsatz und die Zahl der **Beschäftigten in NRW** in diesem Bereich weniger vom Ausbau der Windenergie in NRW und entsprechenden Veränderungen, sondern größtenteils vom **Ausbau in Deutschland (on- und offshore) und internationalen Entwicklungen** abhängt.

Die Regelungen für Bürgerenergie im EEG haben dazu geführt, dass weit über 90 Prozent der Zuschläge in den bisher ausgewerteten **Ausschreibungsrunden auf Bürgerenergiegesellschaften** entfielen. Da für Gebote von Bürgerenergiegesellschaften eine um 24 Monate verlängerte Realisierungsfrist maßgebend ist (statt 30 Monate nach öffentlicher Bekanntgabe gilt hier eine Frist von 54 Monaten), sind **belastbare Aussagen zur Realisierungsrate und der damit einhergehenden Zielerreichung des Windausbaupfades des EEG erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt möglich**. Für die Zulieferindustrie ist dies eine große Unsicherheit. Andererseits haben Bürgerenergiegesellschaften gegenüber anderen Projekten den Vorteil, dass sie z. B. technologische Entwicklungen oder Preissenkungen bei den Anlagenkosten in ihre Gebote einpreisen können, während Projekte mit vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen aufgrund der schon abgeschlossenen Planung und kürzeren Realisierungsfristen einen Wettbewerbsnachteil haben. Auf der Basis der Erfahrungen der ersten Ausschreibungsrunde wurde bereits im Sommer dieses Jahres das EEG insoweit novelliert, als dass in den beiden ersten Ausschreibungsrunden des Jahres 2018 ausschließlich Anlagen mit einer erteilten Genehmigung teilnehmen können. Diese befristeten Änderungen reichen jedoch nicht aus, so dass sich die Landesregierung deshalb auf Bundesebene für entsprechende Änderungen einsetzen wird. Konkret wollen wir erreichen, dass weitere Ausschreibungen aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2018 vorgezogen werden und so dem befürchteten Strukturbruch der Windenergiebranche und der nordrhein-westfälischen Zulieferindustrie entgegen wirken.